

15. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hinte

--

Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgrund des Rundschreibens
vom 13.01.2020 gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2, Satz 3) BauGB

Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

1. Avacon AG Prozesssteuerung, Salzgitter

vom 20.01.2020

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH /Purena GmbH/WEVG GmbH & Co. KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26721 Emden OT Conrebbersweg Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der o.a. Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
--	-----------------------------

2. Bischöfl. Generalvikariat, Osnabrück

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

vom 16.01.2020

Durch die o.g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	
---	--

<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
---	--

4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle - Portfoliomanagement, Magdeburg

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

5. Chemisches Untersuchungsamt, Emden

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord PTI 12, Osnabrück

vom 18.02.2020

<p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft_Nord@telekom.de)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
---	---

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
--	--

7. Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Oldenburg

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

8. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., Emden

vom 16.01.2020

Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. erhebt gegen o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Hinte keinerlei Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
---	-----------------------------

9. Erster Entwässerungsverband Emden, Krummhörn

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

10. Ev. luth. Kirchenkreis, Aurich

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

11. EWE NETZ GmbH, Oldenburg

vom 12.02.2020

<p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zu-</p>	<p>Die Lage der Leitungen wird nachrichtlich in der verbindlichen Bauleitplanung übernommen.</p> <p>Wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	--

<p>ständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Jan-Luiken Malchus jan-luiken.malchus@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leituncisolaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Werner Mülder unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754245.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

14. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden

vom 18.02.2020

Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Wird zur Kenntnis genommen.
--	-----------------------------

15. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Verteilnetzplanung, Leer

vom 14.02.2020

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
---	-----------------------------

16. Kreishandwerkerschaft Aurich-Emden-Norden, Aurich

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

17. Landkreis Aurich

vom 19.02.2020

<p>mit Schreiben vom 13.01.2020 teilen Sie mir mit, dass die Gemeinde Hinte beabsichtigt, die 15. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 19.02.2020 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Belange:</u> Die im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen (Umweltbericht, Ergebnisse der avifaunistische Kartierungen mit FFH-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
---	-----------------------------

<p>Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sind geeignet, das Vorhaben auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend beurteilen zu können. Die durchgeführten avifaunistische Erfassungen als wichtigster Baustein einer artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse sind nicht zu beanstanden.</p> <p>Das geplante Vorhaben eines interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes in der Gemarkung Westerhuser Neuland führt zu einem erheblichen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes sowie in Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft. Wie im Umweltbericht hinreichend konkret ausgeführt, können diese erheblichen Beeinträchtigungen unter Anwendung der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes adäquat kompensiert werden, so dass aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Die Ausführungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch einen Umweltbericht/Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan zu konkretisieren.</p> <p>Die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist in hohem Maße abhängig vom Zeitpunkt der Durchführung der notwendig werdenden Erschließungsmaßnahmen für das neue Gewerbegebiet. Eine entsprechende Bauzeitenregelung gem. Kap. 7.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird dringend empfohlen, um die Zahl evtl. erforderlich werdender artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG auf ein Minimum zu reduzieren. Des Weiteren wird bereits jetzt empfohlen das Gesamtvorhaben mit seinen umfangreichen Erschließungsmaßnahmen durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung zu flankieren.</p> <p><u>Straßenrechtliche Belange:</u> Nach Durchsicht der Unterlagen ist aus straßenrechtlicher Sicht im Zuge der o.g. Bauleitplanung auf meine Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Hinte „BBPI 0804 Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland – Teil A IV / 66 10 14“ vom 30.07.2018 zu verweisen. Diese beinhaltet folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Vorfeld der Erschließung der Gemein-	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die genaue Erschließung des Gebietes wird im Rahmen der nachgelagerten Planung entwickelt.</p>
---	---

<p>destraße an die Kreisstraße Nr. K 241 hat eine Untersuchung nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS-Untersuchung) zu erfolgen, in der eine Kapazitätsermittlung zu erfolgen hat und die Qualität des Verkehrsablaufes bewertet werden muss.</p> <p>2. Es ist im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zwingend erforderlich, an der geplanten Erschließung zur Kreisstraße eine Linksabbiegespur einzurichten, um das Einfahren auf die untergeordnete Straße zu vereinfachen und um den Verkehr nicht einzuschränken.</p> <p>3. Im Falle eines in der HBS-Untersuchung festgestellten zu hohen Verkehrsaufkommens und einer nicht mehr gegebenen Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes auf der Kreisstraße Nr. K 241 ist eine Signalisierung des Knotenpunktes vorzusehen. Zudem verweise ich auf die Verkehrsuntersuchung des Zacharias Verkehrsplanungen Büros vom März 2019.</p> <p><u>Wasser- und deichrechtliche Belange:</u> Meiner unteren Wasserbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn ein wassertechnischer Erschließungsentwurf mit entsprechenden hydraulischen Berechnungen und Regenwasserrückhaltung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine Entwurfsvorbesprechung wird empfohlen.</p> <p><u>Raumordnerische Belange:</u> Bzgl. des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass kleinflächiger Einzelhandel in Gewerbeflächen grundsätzlich zulässig ist. Um das Entstehen einer Einzelhandelsagglomeration, die evtl. sogar zu einer großflächigen Einzelhandelsagglomeration heranwachsen kann, auszuschließen rege ich an, Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung generell auszuschließen. Auch raumordnerisch würde eine Einzelhandelsagglomeration der Vorgabe des Landes-Raumordnungsprogrammes, nämlich keinen großflächigen Einzelhandel außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes anzusiedeln, widersprechen. Auch der Landkreis Leer hatte in seiner Stellungnahme auf diese Thematik hingewiesen und eine entsprechende textliche Festsetzung angeregt.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein den Anforderungen entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
---	--

<p>Soweit Einzelhandel generell nicht ausgeschlossen werden soll, rät meine Regionalplanungsbehörde jedoch dringend dazu zumindest zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen. Da die Gemeinde Hinte nicht über ein Einzelhandelskonzept verfügt, wären die entsprechenden Sortimente in den textlichen Festsetzungen einzeln zu nennen. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadt Emden und der Überschneidung des Plangebietes mit dem Gebiet der Stadt Emden, kann die Sortimentsauswahl des aktuellen Entwurfs des Emdener Einzelhandelskonzeptes hierbei verwendet werden (s. Entwurf Einzelhandelskonzept der Stadt Emden S. 86). Aber auch die Begründung des Landes-Raumordnungsprogrammes führt auf S. 113 Sortimente auf, die im Regelfall Zentren relevant sind. Auch diese Auflistung kann für die textliche Festsetzung verwendet werden. Durch eine solche textliche Festsetzung werden die Innenstadt Emdens sowie das Ortszentrum Hintes vor konkurrierenden Einzelhandelsansiedlungen fernab der Zentren geschützt.</p> <p>Es ergeht folgender Hinweis: Die Angaben und die Abbildung auf Seite 8 bitte ich zu korrigieren. Das RROP 2018 ist inzwischen rechtsgültig. Auch die abgebildete Karte zeigt nicht die nun rechtskräftige Zeichnerische Darstellung des RROP.</p> <p><u>Abfall- und Bodenrechtliche Belange:</u> Folgendes sollte bei der Planung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden und sollte mit aufgenommen werden:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich sulfatsaure Böden. Hierzu ist zwingend folgendes zu beachten:</p> <p>Auf Anforderung der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich hat das Ingenieurbüros IDV GbR ein Bodenmanagementkonzept vorgelegt, da bei der Erschließung und bei dem Bau der Regenrückhaltebecken erhebliche Mengen sulfatsauren Bodenmaterials anfallen. Dem Bodenmanagementkonzept vom 26.06.2019 ist zu entnehmen, dass im Tiefenbereich von 0 m bis 1 m GOK sulfatsaure Böden vorliegen. Darin ist der Umgang mit dem sulfatsauren Bodenaushub für die 3 Regenrückhaltebecken und dem Verbindungsgraben RRB1 zu RRB2 und dessen Ablagerung in zwei abflusslosen Poldern (Ablagerungsfläche Nord und Ablage-</p>	<p>In der verbindlichen Bauleitplanung soll eine textliche Festsetzung aufgenommen werden, um zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
---	--

<p>rungsfläche Süd) dargestellt. Diese Polder sollen im Rahmen der Bauarbeiten im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Arbeitshilfen „Geofakten 24 und 25“ des LBEG Hannover errichtet werden.</p> <p>Hierzu ist eine Genehmigung der unteren Abfallbehörde des Landkreises Aurich nach § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erwirken, da es sich bei der geplanten semiterrestrischen Umlagerung der sulfatsauren Böden gemäß Geofakten 25 um eine Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen handelt. Im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden dann u.a. die Wasser- und Naturschutzbehörde des Landkreises sowie das LBEG Hannover und die Gewerbeaufsicht Hildesheim mit eingebunden. Im Antrag ist zu erläutern, welche Mengen an Bodenmaterial ausgebaut werden sollen, wo sie anfallen, wo eine Ablagerung und in welcher Form stattfinden soll. Das Ganze ist mit einer entsprechenden Analytik sowie mit Kartenmaterial und Schemata-Zeichnungen zu versehen. Entsprechende Sicherungs- und Nachsorgemaßnahmen sind zu beschreiben.</p> <p>Alternativ zur Lagerung des sulfatsauren Materials innerhalb der oben beschriebenen Polder ist auch ein unmittelbarer Wiedereinbau von noch nicht versauertem Boden aus reduzierten Bereichen in ebenfalls reduzierte Bodenbereiche möglich. Diese Variante wurde im vorliegenden Bodenmanagementkonzept nicht berücksichtigt bzw. bewertet.</p> <p>Der Verbleib von Bodenmassen für die Erschließung und zukünftige Baumaßnahmen ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Dieser ist im Vorfeld der Baumaßnahmen mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen. Hierfür sind ggf. weitere Gutachten zu erstellen.</p> <p>Für Bodenmassen, die nicht in die Polderlösung fließen sondern auf externe landwirtschaftliche Flächen verbracht werden sollen, sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten und entsprechende Analysen durchzuführen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens eine besondere Bedeutung zukommt. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	---

<p>denschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. zumindest minimiert werden. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ich weise darauf hin, dass die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach Vorlage des Antrages geprüft wird und nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

18. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, BS Ostfriesland, Aurich

vom 05.02.2020

<p>Zur der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte haben wir bereits mit Datum vom 26.07.2018 Stellung genommen.</p> <p>Wir verweisen auf die vorliegende Stellungnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

19. LGLN Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Emden

vom

<p>Fehlanzeige</p>	
--------------------	--

20. OOWV, Brake

vom 06.02.2020

<p>In dem Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Bedenken werden somit nicht erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

21. Ostfriesische Landschaft, Archäologischer Dienst, Aurich

vom 11.02.2020

<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der</p>	
---	--

<p>archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl.S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl.S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	------------------------------------

22. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden

vom 19.02.2020

<p>Gegen die F-Planänderung und die Darstellung des Gebietes als gewerbliche Baufläche (G) bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesem Bauleitplanverfahren zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf meine Stellungnahme im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0804 „interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Westhuser Neuland – Teil A“ (AZ: EMD77777777-9219 Bn, Schreiben vom 17.08.2019) wird verwiesen.</p> <p>Nach Übersendung einer Nebenausfertigung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	------------------------------------

23. Stadtwerke Emden

vom 16.01.2020

<p>Weitere Anregungen sind von unserer Seite nicht vorhanden, wir möchten Sie nur um den weiteren Bestand unserer Stellungnahme vom 27.08.2018 bitten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

24. TenneT Offshore GmbH, Bayreuth

vom

<p>Fehlanzeige</p>	
--------------------	--

25. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich

vom 19.02.2020

<p>Das ca. 29 ha große Plangebiet des o. g. Bauleitplanes grenzt unmittelbar nördlich an die Bundesautobahn A 31 an. Mit Aufstellung des o. g. Bauleitplanes sollen die planrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von gewerblich und industriell nutzbaren Grundstücken geschaffen werden. Das Plangebiet soll über eine vorhandene Gemeindestraße sowie eine neue Planstraße, die in die Kreisstraße K 241 „Neuer Weg“ anbinden, erschlossen werden.</p> <p>Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 31 sind unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entlang der Bundesautobahn A 31 einschließlich der Rampen der Anschlussstelle Pewsum gelten die Bestimmungen des § 9 (1) und (2) Fernstraßengesetz (FStrG). Hiernach dürfen an Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs. Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m bedürfen zur Errichtung, erheblichen Änderung oder andersartigen Nutzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten und den baulichen Anlagen gleich (§ 9 (6) FStrG). 2. Vom Verkehr auf der BAB 31 gehen gem. Kap. 6; Seite 9 Emissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanung gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der BAB 31 keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen und bitte einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des o. g. Bebauungsplanes aufzunehmen. <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der o. g. Bau-</p>	<p>Das Verbot, an Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden dürfen, wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Insofern wird der Hinweis berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--

leitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	
---	--

26. NLWKN, Norden

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

27. Gemeinde Ihlow

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

28. Gemeinde Krummhörn

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

29. Gemeinde Südbrookmerland

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

30. Samtgemeinde Brookmerland

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

31. Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung

vom 20.02.2020

Gegen die Absicht der Gemeinde Hinte, ihren Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zu ändern, bestehen aus Sicht des Fachdienstes Stadtplanung der Stadt Emden im Grundsatz keine Bedenken, sofern die folgenden Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt	
--	--

<p>werden.</p> <p>Unter Punkt 1 der Begründung wird ausgeführt, dass die Gemeinde Hinte gemeinsam mit der Gemeinde Krummhörn und der Stadt Emden auf dem Gebiet der Gemeinde Hinte und der Stadt Emden einen interkommunalen Gewerbepark plant und dass hierfür ein Zweckverband gegründet wurde. Diese Aussage trifft insofern nicht mehr zu, dass der genannte Zweckverband aufgelöst wurde und seitens der Stadt Emden die Planungen auf eigenem Gebiet derzeit nicht weitergeführt werden. Eine interkommunale Zusammenarbeit, wie sie gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich angestrebt werden sollte, besteht für die vorliegende Planung daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Aus diesem Grund wird angeregt, die Planung dahingehend zu überprüfen, ob die derzeitig vorgesehene Flächengröße der Flächenutzungsplanänderung dem - auch zukünftigen - Bedarf an Gewerbeflächen in der Gemeinde Hinte tatsächlich entspricht.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Emden derzeit das Verfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung in unmittelbarer Nähe zu Ihrem Vorhaben durchführt. Ziel dieses Verfahrens ist die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen im Emdener Stadtteil Conrebbesweg. Das Erschließungskonzept der Planung sieht vor, dass eine Sammelstraße durch das geplante Neubaugebiet geführt und dann an der Anschlussstelle Pewsum an die BAB A 31 angebunden wird. Das dadurch erhöhte Verkehrsaufkommen sollte spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Eingang in Ihre Planung finden. Die entsprechenden Planunterlagen lasse ich Ihnen bei Bedarf gerne zukommen.</p> <p>Es wird auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der an ihr Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung des Westerwegs hingewiesen.</p> <p>Die Behörden des Fachdienstes Umwelt der Stadt Emden äußern sich mit Stellungnahme vom 05.02.2020 folgendermaßen:</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Grundsätzlich liegt der Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Emden. Eine Ausnahme stellt allerdings die Darstellung der Entwässerung in dem zum interkommunalen Gewerbegebiet Westerhuser Neuland vorgelegten Oberflächenentwässerungs-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Gemeinde Hinte verfügt derzeit über keine eigenen freien Gewerbeflächen, so dass ein Bedarf auch in dieser Größenordnung gesehen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung wird eine zusätzliche Anschlussstelle des geplanten Gewerbeparks an die K 241 entwickelt.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung des Westerwegs werden eingehalten.</p>
---	--

<p>konzept des Planungsbüros Thalen Consult GmbH, Neuenburg, vom November 2018 dar. Hier sind auch Flächen der Stadt Emden betroffen.</p> <p>Das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept wurde mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden nicht abgestimmt. Es handelt sich hier um „ein altes, <u>nicht</u> angepasstes Konzept".</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 30.04.2019 zum Entwässerungskonzept vorgebrachten Einwände und Anmerkungen im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Emden (FNP 76. Änderung/B-Plan D 161, Teil B) wurden <u>nicht</u> berücksichtigt und ins Konzept aufgenommen.</p> <p>Auch die auf der Besprechung mit der Gemeinde Hinte, dem Fachdienst Stadtplanung Emden, dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden (BEE), dem Planungsbüro Thalen Consult GmbH, der Stadtentwicklung Emden (Zweckverband) und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden am 10.04.2019 festgelegten Absprachen/Abstimmungen, haben <u>nicht</u> zu einer Anpassung des Entwässerungskonzeptes geführt.</p> <p>Da durch die Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung des Planungsgebietes auch Emders Grundstücksflächen betroffen sind, ist das Entwässerungskonzept zu überarbeiten und mit der Stadt Emden (Untere, Wasserbehörde/BEE) abzustimmen.</p> <p>Der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden ist im Hinblick auf die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung unbedingt zu beteiligen.</p> <p>Mit dem BEE muss geklärt werden, ob eine Verlegung der Abwasserdruckrohrleitung möglich ist. Aufgrund des größeren Flächenanteils innerhalb des Landkreises Aurich wird vorausgesetzt, dass der Landkreis Aurich als zuständige Wasserbehörde bei der Umsetzung des Oberflächenentwässerungskonzeptes das erforderliche Verfahren zur Erteilung einer Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 WHG sowie einer Einleitungserlaubnis von Oberflächenwasser in Gewässer nach § 8 WHG durchführt und dabei auch das erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Stadt Emden für die wasserrechtlichen Anlagen auf dem Emders Stadtgebiet herstellt.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 30.04.2019 zur Bauleitplanung der Stadt Emden ist auch bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte zu beachten</p> <p><u>Auszüge aus der Stellungnahme Untere Wasserbehörde vom 30.04.2019 an FD 361 Stadtplanung</u></p>	<p>In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept angepasst und mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich und der Stadt Emden abgestimmt.</p> <p>Das Oberflächenentwässerungskonzept wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung angepasst und unter anderem mit der Stadt Emden abgestimmt.</p> <p>Die Stadt Emden wird im weiteren Verfahren der nachgelagerten Planung beteiligt.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, wird ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept angepasst und mit der Stadt Emden und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich abgestimmt. Insofern wird die Problematik in der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.</p>
--	--

<p><u>Emden</u></p> <p>..... Für die Neuordnung der Oberflächenentwässerung für die Gemeinde Hinte ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Nach Durchsicht der B-Plan Unterlagen und dem erstellten Oberflächenentwässerungskonzept wurde seitens der Unteren Wasserbehörde festgestellt, dass diese beiden Unterlagen nicht zusammenpassen. Laut B-Plan D 161 für den Emdener Bereich sind offene Gräben für die Oberflächenentwässerung und Regenrückhaltung im Plangebiet festzusetzen. Diese Gräben sind von den Grundstückseigentümern dauerhaft zu erhalten. Ein 3 m breiter Räumstreifen soll festgesetzt werden. Das Oberflächenentwässerungskonzept sieht aber Regenwasserkanalisationsleitungen für die Oberflächenentwässerung vor, auch im Emdener Bereich. Es fehlen die im B-Plan eingezeichneten Gräben.</p> <p>Am 10.04.2019 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Hinte, dem Zweckverband (Betreiber des Gewerbegebietes), dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden, dem Fachdienst Stadtplanung, dem Planungsbüro Thalen Consult GmbH sowie der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden statt. Es wurde beschlossen, dass die Oberflächenentwässerung über offene Gräben im gesamten Gewerbegebiet erfolgen soll. Entlang der Gräben sind Räumstreifen von 5 m Breite festzusetzen. Die Gräben und Räumstreifen sollen im Besitz des Zweckverbandes verbleiben. Dieser ist auch für die zukünftige Unterhaltung der Gräben, der Rückhaltebecken und weiteren Entwässerungsanlagen zuständig. Nur in den Hauptverkehrsstraßen soll gegebenenfalls eine Regenkanalisationsleitung verlegt werden (reine Straßenentwässerung). Es ist eindeutig darzustellen, dass die Regenrückhaltebecken ausreichend für die Hinteraner und Emdener Flächen bemessen sind und die Drosselabflussspende von 2,0 l/s ha für das gesamte Gewerbegebiet eingehalten wird.</p> <p>Das Oberflächenentwässerungskonzept wird vom Planungsbüro überarbeitet und entsprechend der oben genannten Absprachen geändert.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung soll für das gesamte Gewerbegebiet laut Zweckverband vom Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist für die Neuordnung der Oberflächenentwässerung im Bebauungsplangebiet ein Oberflächenwasserentwässerungskonzept zu</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, wird ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept angepasst und mit der Stadt Emden und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich abgestimmt. Insofern wird die Problematik in der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Bodenkarte abgelöst. Damit haben sich auch die Auswertungskarten verändert.
 Dieses betrifft auch den Planbereich dieser F-Plan-Änderung:
 Ein Teilbereich des Plangebietes zählt demgemäß zu den Böden mit äußerst hoher Ertragsfähigkeit und zu den seltenen und somit schützenswerten Böden (Organo-Knickmarsch).
 Die nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 verdeutlichen diesen Sachverhalt.

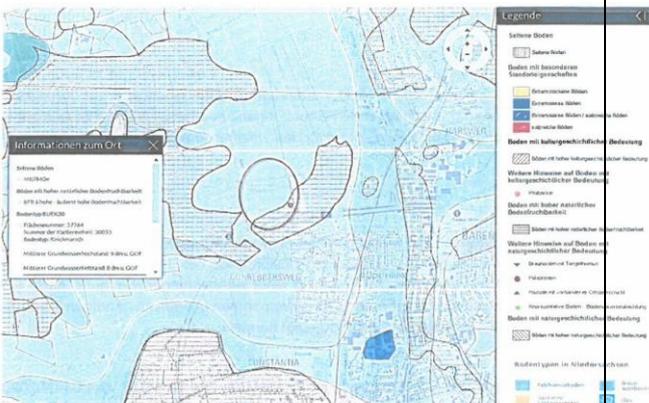
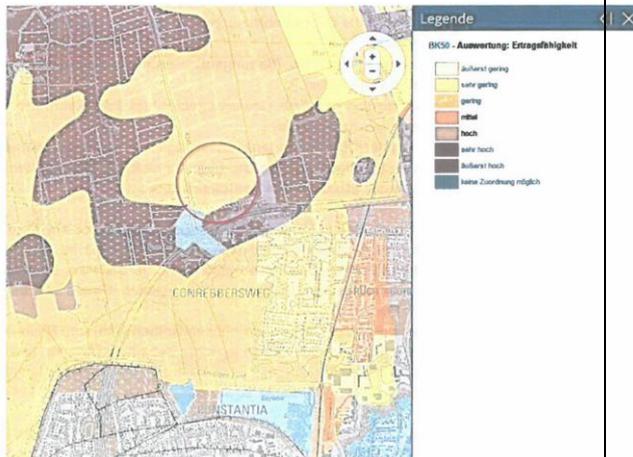


Abb. 1 oben: Ertragsfähigkeit (Quelle NIBIS-Kartenserver 31.01.2020)
 Abb. 2 unten: Bodensorten bzw. -typen (Quelle NIBIS-Kartenserver 31.01.2020)

Das Schutzgut Boden - Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bodenschutzbelange - ist im Umweltbericht dahingehend anzupassen. Ein zu erstellendes Bodenmanagementkonzept sollte neben der Thematik der sulfat-sauren Böden auch die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung und Minderung physikalischer und mechanischer Beeinträchtigungen umfassen. Eine gemeinde übergreifende bodenbiologische Baubegleitung für die Erschließungsmaßnahmen und die öffentlichen Baumaßnahmen wird als erforderlich erachtet.

Untere Bodenschutzbehörde

Sulfat-saure Böden - nachsorgender Bodenschutz

Grundsätzlich liegt der Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Bo-

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Bodenuntersuchung durchgeführt worden und zudem ein Bodenmanagementkonzept erstellt worden. Die darin getroffenen Feststellungen werden in der nachgelagerten Planung berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

<p>denschutzbehörde der kreisfreien Stadt Emden. Einzige Ausnahme stellt die Darstellung in dem zum interkommunalen Gewerbegebiet Westerhuser Neuland vorgelegten Bodenmanagementkonzept zur Verwertung von potentiell sulfatsauren Böden der IDV GbR vom 26.06.2019 dar. Hier ragt die in dem Anhang 1.2 dargestellte Ablagerungsfläche Süd in das Stadtgebiet Emden hinein. Gleichzeitig wird jedoch auf der Seite 8 des Bodenmanagementkonzeptes beschrieben, dass ausreichend Fläche und Material für die semiterrestrische Ablagerung zur Verfügung stehen und noch große Stauraumreserven bestehen. Aufgrund des größeren Flächen- und Massenanteils innerhalb des Landkreises Aurich wird vorausgesetzt, dass der Landkreis Aurich als zuständige Abfallbehörde bei Umsetzung des Entsorgungskonzeptes das erforderliche Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 (2) KrWG durchführt und dabei auch das erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Stadt Emden im Falle einer Ablagerung auf Stadtgebiet herstellt.</p> <p><u>Kampfmittel</u></p> <p>Grundsätzlich empfehle ich als örtlich nicht zuständige Ordnungsbehörde zur Kennzeichnung Kampfmittel (K) spätestens im anschließenden Bebauungsplanverfahren einen Hinweis zur möglichen Kampfmittelbelastung und eine Festlegung für den weiteren Umgang mit der Thematik Kampfmittel aufzunehmen.</p> <p>Untere Abfallbehörde</p> <p>Aufgrund des größeren Flächen- und Massenanteils innerhalb des Landkreises Aurich wird vorausgesetzt, dass der Landkreis Aurich als zuständige Abfallbehörde bei Umsetzung des Entsorgungskonzeptes das erforderliche Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 (2) KrWG durchführt und dabei auch das erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Stadt Emden im Falle einer Ablagerung auf Stadtgebiet herstellt.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Bau- und Entsorgungsbetriebes der Stadt Emden vom 04.02.2020 wird verwiesen (siehe Anlage).</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Bodenmanagementkonzeptes als auch die Stellung entsprechender Anträge für die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG wird in den nachgelagerten Verfahren erfolgen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	---

32. Agentur für Arbeit, Emden

vom

Fehlanzeige

33. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

34. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

35. CSG GmbH, Hamburg

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

36. Deutsche Bahn Netz AG, Regionalbereich Nord, Hannover

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

37. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

38. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

39. Ev. ref. Kirche in NW-Deutschland, Leer

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

40. EWE Energie GmbH, Varel

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

41. Gemeinde Moormerland

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

42. Katholische Kirchengemeinde Emden

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

43. LGLN Regionaldirektion Meppen

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

44. LBEG Referat L 3.3, Hannover

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

45. Landkreis Leer

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

46. Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

47. ENGIE GDFG SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen

vom 21.01.2020

Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH (ehemals ENGIE E&P Deutschland GmbH) von dem o.g. Bereich betroffen sind, somit bestehen unsererseits keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
--	-----------------------------

48. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

49. Wintershall Holding GmbH, Barnstorf

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

50. Erdgas Münster GmbH

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

51. EWE AG, Oldenburg

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

52. Bunde-Etzel-Pipeline GmbH & Co. KG, Westerstede

vom 16.01.2020

Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 13.01.2020 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von der o.g. Bauleitplanung nicht betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
---	-----------------------------

53. WINGAS GmbH, Kassel

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

54. Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Hannover

vom

Fehlanzeige	
-------------	--

55. Nowega GmbH, Münster

vom 13.01.2020

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Wird zur Kenntnis genommen.
--	-----------------------------

56. Deutscher Wetterdienst, Offenbach

vom 21.01.2020

<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
---	-----------------------------

57. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover

vom 17.02.2020

<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostenge-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

<p>Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
---	--

58. Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden

vom 04.02.2020

<p>Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Schmutz- und Regenwasserentwässerung.</p> <p>1. Schmutzwasserentwässerung:</p> <p>Auf den im Planungsgebiet (s.o.) ausgewiesenen Flächen der Stadt Emden befindet sich eine Abwasserdruckrohrleitung. Die Lage ist für weitere Vorhaben zu beachten, ggf. ist eine notwendige Umlegung zu prüfen. Der BEE ist in der Sache zu informieren.</p> <p>2. Oberflächenentwässerung:</p> <p>Das beiliegende Oberflächenentwässerungskonzept der Fa. Thalen Consult entspricht nicht den Absprachen zwischen der Gemeinde Hinte, der Stadt Emden (FD Umwelt, Untere Wasserbehörde; BEE; FD Stadtplanung), dem Zweckverband (Betreiber des Gewerbegebietes) und der Fa. Thalen vom 10.04.2019.</p> <p>Das Konzept ist gemäß den Absprachen vom 10.04.2019 anzupassen (siehe eingehende Stellungnahme der Stadt Emden, FD Stadtplanung, Untere Wasserbehörde zur 15. Änderung des FNP der Gemeinde Hinte). Inhalt der Absprache muss der Gemeinde Hinte vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept angepasst und mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich und der Stadt Emden abgestimmt.</p>
---	--

59. Astora GmbH & Co. KG, Kassel

vom 14.02.2020

<p>Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 24.08.2018 erhalten Sie anbei Unterlagen zu der DN 900 Gas- und Solefernleitung (alternative Nutzung), welche im Eigentum der WINGAS GmbH und der EWE Gasspeicher GmbH steht. Astora ist Betreiber der Untergrundspeicheranlage und der zugehörigen Infrastruktur hier DN 900 Gas- und Solefernleitung. Wir weisen ausdrück-</p>	<p>Wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p>
---	---

<p>lich darauf hin, dass sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der unten aufgeführten Anlagen ohne unsere Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind.</p> <p>Weiterhin bitten wir zu berücksichtigen, dass nach der Technische Regel Arbeitsblatt G 463 das Gasleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen sind. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. So sind u. a. das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig. Die Errichtung von Parkplätzen im Schutzstreifen ist in Abstimmung mit dem Leitungseigentümer zulässig. Die Schutzstreifenbreite ist vom Bauherrn in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser sowie von der Art der Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Die Schutzstreifenbreite beträgt:</p> <p>Leitungsdurchmesser: über DN 500:</p> <p>Schutzstreifenbreite: von 8 m bis 10 m</p> <p>Als Anlage erhalten Sie die betroffenen Bestandspläne. Wir bitten die Beschränkungen in der Planung aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für geänderte Planungsunterlagen.</p>	<p>Wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p>
---	---

60. NLStBV – GB Oldenburg

vom

--	--

61. Open Grid Europe GmbH

vom

--	--

62. Statoil Deutschland GmbH

vom

--	--

Weitere**63. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.**

vom 11.02.2020

<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich unsere Einschätzung in Bezug auf o.g. Planungen seit unserer letzten Eingabe vom 02.05.2019 an die Stadt Emden, nicht geändert hat.</p> <p>Diese Eingabe bitten wir auch bei den aktuellen Planungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Abschrift haben wir beigefügt.</p> <p>Stellungnahme vom 02.05.2019</p> <p>Folgende Anmerkungen zur Bauleitplanung des Interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks Westerhuser Neuland der Stadt Emden möchten wir zu bedenken geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Verlust landw. Produktionsfläche in einem solch großen Maße lehnen wir strikt ab. Der Wegfall von ca. 29 ha (inklusive Flächen in den Gemeinden Krummhörn und Hinte) bedeutet für die anliegenden Landwirte enorme Einschnitte in ihre betriebliche Entwicklungsfähigkeit, gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Planungen im angrenzenden Gebiet (Conrebbersweg). Der Flächenverlust widerspricht zudem der Zielsetzung des Bundes des reduzierten Flächenverbrauchs. • Weiterhin ist gerade in der Stadt Emden der Flächendruck auf die Landwirte schon hoch, da es diverse öffentliche Planungen gibt (Leitungsbau, Konverterbau, Wohnbebauung ...). Diese aktuellen 	<p>Wird in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist bekannt, dass ca. 30 ha durch die Verwirklichung des Gewerbegebietes der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Bei den Flächen handelt es sich allerdings um Flächen mit einer geringen Wertigkeit und zudem ist es planerischer Wille ein Gewerbegebiet zu entwickeln mit einer guten infrastrukturellen Anbindung. Insofern genießt der planerischer Wille der Gemeinde Vorrang.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Planungen erhöhen den Flächendruck für die hiesigen Landwirte zusätzlich.</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Entwässerung in diesem Gebiet darf die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht belasten. Eine weitere Vernässung muss zwingend ausgeschlossen werden, um die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu ermöglichen. Die genannten Planungen halten wir, gerade vor dem Hintergrund von Starkregenereignissen, für nicht verträglich. Das Projekt „KLEVER“ der Universität Oldenburg zeigt auf, dass es zukünftig deutliche Probleme mit der Entwässerung der Stadt Emden geben wird.• Wir wünschen eine Kompensation auf den Grundstücken bzw. in dem bezeichneten Gebiet. Eine Kompensation außerhalb wird die Landwirtschaft zusätzlich belasten und muss zwingend ausgeschlossen werden. Möglichkeiten könnten die beschriebenen Regenrückhaltebecken oder Anpflanzungen etc. sein. Sollte eine externe Kompensation vorgesehen sein, so bitten wir Rücksprache mit uns zu halten, um zu einer verträglichen Lösung zu kommen. <p>Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.</p>	<p>In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechendes Entwässerungskonzept angepasst und mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich abgestimmt.</p> <p>Die Kompensation der Flächen wird in der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung werden Sie erneut beteiligt.</p>
---	---